

Satzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim über den Beirat für die Belange behinderter Menschen vom 30.04.2008

geändert durch

- die Änderungssatzung zur Satzung über den Beirat behinderter Menschen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim vom 29.08.2008
- die Änderungssatzung zur Satzung über den Beirat behinderter Menschen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim vom 10.12.2019

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen behinderter und/oder mobilitätseingeschränkter Menschen im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Der Beirat soll bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten und mobilitätseingeschränkten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim berühren, gehört werden. Er soll den Verbandsgemeinderat, die Verwaltung und andere gemeindliche Gremien beraten und in der Aufgabenerfüllung unterstützen. Er berät auch die Ortsgemeinden auf deren Wunsch.

(2) Insbesondere kommen als Gegenstände in Betracht:

- a) Integration Behinderter in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Behindertengerechte Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs.
- c) Fragen sozialer Leistungen für Behinderte.
- d) Angelegenheiten der Behinderten- und integrativen Einrichtungen und der ambulanten Dienste

§ 2 Rechte des Beirates

(1) Der Beirat hat das Recht, sich mit Anregungen und Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat zu wenden. Anregungen und Empfehlungen sind dem Bürgermeister zur Vorbereitung schriftlich einzureichen.

(2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Beirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat oder eines abschließenden Beschlusses eines seiner Ausschüsse dem Beirat unter Beifügung entscheidungs-erheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Der Verbandsgemeinderat kann beschließen, in seiner Sitzung Themen mit Vertretern des Beirates zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse. Ebenso kann der Bürgermeister im Rahmen der Erstellung der Tagesordnung für Verbandsgemeinderatssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse Vertreter des Beirates als Sachverständige laden.

§ 3 Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht für die Wahlperiode des Verbandsgemeinderates aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) 6 volljährige Einwohnerinnen/Einwohner aus der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Durch öffentliche Bekanntmachung und Ausschreibung werden interessierte Einwoh-

Satzung der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim über den Beirat für die Belange behinderter Menschen vom 30.04.2008

nerinnen/Einwohner, bevorzugt mit Schwerbehindertenausweis, aufgefordert, sich bei dem Bürgermeister für eine Mitwirkung im Beirat zu bewerben. Die Bewerbungen werden dann vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Ältestenrat gesichtet und für die Berufung vorgeschlagen.

- b) Jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der interessierten, in der Verbandsgemeinde vertretenen Wohlfahrtsverbände. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter werden von den Verbänden gegenüber dem Bürgermeister schriftlich benannt.
- c) je 1 Vertreterin bzw. Vertreter der im Verbandsgemeinderat vertretenen Parteien oder Gruppierungen

(2) Alle Mitglieder des Beirates werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit berufen.

(3) Scheidet ein nach § 3 Buchstaben a, b und c gewähltes bzw. berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl bzw. Berufung gemäß den Vorgaben nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a, b und c.

(4) Der Beirat schlägt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden vor und wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Verbandsgemeinderat wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Beirates – er ist hierbei nicht an den Vorschlag des Beirates gebunden. Die / Der Vorsitzende wird gleichzeitig zur / zum Behindertenbeauftragten der Verbandsgemeinde gewählt.

(5) Der Bürgermeister und in Vertretung die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen; ebenso die / der Beauftragte für die Belange behinderter Menschen des Landkreises Mainz-Bingen.

§ 4 Sitzungen und Einberufung

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(3) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens 14 Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Der Bürgermeister erhält ebenfalls eine Einladung.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Sitzungstermine. Die Einladungen erfolgen über den Sitzungsdienst der Verwaltung.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates. Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter die Leitung der Sitzung.

Gau-Algesheim, 30.04.2008
gez. Dieter Linck, Bürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.